

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3658 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

A. Problem

Im Patentgesetz und anderen Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes sind Änderungen notwendig. Dabei geht es primär um die Verlängerung der zeitlich befristeten Regelung über die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit in patentrechtlichen Einspruchsverfahren, die sich als zu kurz erwiesen hat. Im Markengesetz sind Ergänzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Patentgesetz die Geltungsdauer der Übergangsvorschrift in § 147 Abs. 3, nach der über bis Ende 2004 eingelegte Einsprüche anstelle des Deutschen Patent- und Markenamts das Bundespatentgericht entscheidet, um achtzehn Monate bis zum 1. Juli 2006 verlängert werden. In dieser Zeit sind die Vorschriften über das Einspruchsverfahren neu zu fassen. Erste Reformüberlegungen bestehen bereits, sie sind jedoch noch nicht abgeschlossen und können deshalb nicht sogleich als Folgeregelungen, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten könnten, vorgeschlagen werden. Eine Verlängerung um achtzehn Monate schafft einerseits die notwendige Zeit zum Abschluss der Arbeiten am Reformgesetz, stellt andererseits aber auch sicher, dass die endgültigen Vorschriften noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten können. Im Markengesetz sollen die Vorschriften über das Verfahren zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 neu gefasst werden. Zum einen wird der nationale Rechtsschutz der am Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt Beteiligten eindeutig ausgestaltet, zum andern werden Ergänzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, die sich auf das nationale Recht auswirken, umgesetzt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Maßgaben

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3658 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 (Markengesetz) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 125d Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.“

c) In Nummer 9 wird § 131 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist und in die Frist zur Zahlung der Einspruchsgebühr ist nicht gegeben.“

2. In Artikel 3 (Patentkostengesetz) wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt 2 wird bei Nummer 332 100 der bisherige Gebührenbetrag „600“ durch „750“ ersetzt.

b) Der Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Gebührentatbestand zu Nummer 336 200 wird die Angabe „§ 132“ durch die Angabe „§ 131“ ersetzt.

bb) Nach der Nummer 336 200 wird folgende Nummer 336 300 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„336 300	Löschungsverfahren (§ 132 Abs. 1 MarkenG)	120“

3. Artikel 4 (Geschmacksmustergesetz) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Änderung des Geschmacksmustergesetzes
(442-5)

Das Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 4 wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 53 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.“

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Ingo Wellenreuther, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 15/3658 in seiner 126. Sitzung am 23. September 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 70. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 48. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und einstimmig bei Enthaltung einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 60. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Maßgaben zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Mit den vom Rechtsausschuss empfohlenen Maßgaben wird die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltene Anregung der Streichung des Artikels 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs aufgegriffen. Dies hatte auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung befürwortet. Neben redaktionellen Berichtigungen von Bezugnahmen im Marken- und Geschmacksmustergesetz, die durch die Neufassung von Gesetzen und Verordnungen bedingt sind, wird eine zusätzliche Änderung im Patentkostengesetz empfohlen.

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 15/3658, S. 8 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet.

Zu Nummer 1 (Artikel 2, Markengesetz)

Zu Buchstabe a (§ 63 Abs. 3 Satz 2)

Die vorgesehene lediglich redaktionelle Änderung der Verweise auf anzuwendende Vorschriften der Zivilprozessord-

nung in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt soll entsprechend der Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2004 zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten entfallen, weil gleich lautende oder ähnliche Verweise an anderen Stellen des Markengesetzes zunächst noch unverändert bestehen bleiben und erst mit einem weiteren Gesetz geändert werden sollen. Bis dahin wird die Ergänzung des § 63 Abs. 3 Satz 2 Markengesetz zurückgestellt.

Zu Buchstabe b (§ 125d Abs. 2)

§ 125d Abs. 2 Markengesetz, der für die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke in eine nationale Marke die Zuständigkeit des Deutschen Patent- und Markenamts vorsieht, soll aufgehoben werden, da nach Änderung des Artikels 109 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke die Prüfung nunmehr zentral durch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante erfolgt.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 125d werden die Absätze 2 bis 4.

Zu Buchstabe c (§ 131 Abs. 2 Satz 2)

Die Regelung in § 131 Abs. 2 Satz 2 Markengesetz wird in Anlehnung an die Regelung für den Ausschluss einer Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis zur Erhebung des Widerspruchs und zur Zahlung der Widerspruchsgebühr nach § 91 Abs. 1 Satz 2 des Markengesetzes ergänzt. Eine Wiedereinsetzung im Einspruchsverfahren nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen soll daher nicht nur bei Versäumnis der Einspruchsfrist ausscheiden, wie im Gesetzentwurf bisher vorgesehen, sondern darüber hinaus auch bei Versäumnis der Zahlungsfrist für die Einspruchsgebühr.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nr. 2, Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses zum Patentkostengesetz)

Im Unterabschnitt 2 des Abschnitts III des Gebührenverzeichnisses zum Patentkostengesetz soll die Gebühr Nummer 332 100 erhöht werden. Deshalb ist Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, der bisher nur eine Änderung im Unterabschnitt 6 vorsieht, neu zu fassen.

Zu Buchstabe a (Gebührentatbestand Nummer 332 100; Verlängerungsgebühr für eine Marke)

Im Abschnitt III Unterabschnitt 2 ist der Gebührentatbestand 332 100 zu ändern, da die Verlängerungsgebühr für eine Marke einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen von 600 Euro auf 750 Euro erhöht werden soll.

Die Erhöhung der seit fast fünf Jahren nahezu unverändert gebliebenen Gebühr für Verlängerungen der Schutzdauer von Marken, die jeweils 10 Jahre beträgt, ist wegen der ge-

stiegenen Personalkosten beim Deutschen Patent- und Markenamt notwendig. Im Rahmen des Abbaus der Bearbeitungsrückstände im Patent- und Markenbereich sind zusätzliche Prüfer eingestellt worden, wodurch die Verfahren zügiger bearbeitet werden können. Dies stärkt die Leistungsfähigkeit des Amtes insgesamt, auch im internationalen Vergleich. Im Markenbereich ist es mittlerweile gelungen, ^{3/4} aller Anmeldungen innerhalb von sechs Monaten zu erledigen. Zudem erfolgen derzeit erhebliche Investitionen in ein neues EDV-System zur elektronischen Markenmeldung. Dies wird große Vorteile für die Anmelder insbesondere bei Anträgen auf Eintragung von Bildmarken bringen.

Die Erhöhung der Verlängerungsgebühr um 150 Euro für eine Schutzdauer von 10 Jahren bedeutet umgerechnet eine Mehrbelastung der Schutzrechtsinhaber von lediglich 15 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu der Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke, für die 2 500 Euro zu zahlen sind, bleibt auch die erhöhte Gebühr von 750 Euro verhältnismäßig. Die angemessene Erhöhung belastet zudem nur die wirtschaftlich erfolgreichen Markeninhaber. Denn wer nach der ersten Schutzdauer von 10 Jahren sein Schutzrecht um weitere 10 Jahre verlängert, hat regelmäßig bereits Erträge aus der Marke gezogen. Dies trifft umso mehr für Markeninhaber zu, die Marken über 20 Jahre hinaus schützen lassen. Wenn hingegen eine Marke über 10 Jahre keinen Erfolg am Markt hatte oder nur „vorgehalten“ wird, um Mitbewerber zu behindern oder Entwicklungen abzuwarten, wird ein entsprechender Schutzrechtsinhaber möglicherweise von der Verlängerung abgehalten. Dieser Effekt wäre jedoch sogar wünschenswert, um eine Registerbereinigung herbeizuführen und die bislang geschützten Marken zur allgemeinen Verwendung freizugeben.

Dagegen soll die Anmeldegebühr in Höhe von 300 Euro, die bei Eintragung der Marke zugleich die erste zehnjährige Schutzperiode umfasst, unverändert bleiben, um die Einzelanmelder und die kleinen und mittleren Unternehmen finanziell nicht zu belasten und die Anmeldebereitschaft nicht zu drosseln. Sollte sich im Laufe der ersten Schutzperiode der Erfolg einer Marke herausstellen, können auch diese Markeninhaber im Falle der Verlängerung der Schutzdauer die erhöhte Gebühr aufbringen.

Zu Buchstabe b (Unterabschnitt 6)

Die bisherige Nummer 2 des Artikel 3 wird Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (Artikel 4, Geschmacksmustergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 52 Abs. 4)

Die bisherige Änderung des § 52 Abs. 4 wird Nummer 1.

Zu Nummer 2 (§ 53)

Durch die Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) ist die örtliche Gerichtszuständigkeit nunmehr in § 14 UWG geregelt. Deshalb ist § 53 GeschmMG, in dem bisher auf § 24 UWG a. F. Bezug genommen wird, redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 4 (Artikel 5, Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll mit Ausnahme der Erhöhung der Verlängerungsgebühr für Marken, die erst zum 1. Januar 2005 erfolgen soll, am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

